

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und
des Erwerbslebens (Mikrozensus)
— Drucksache 7/3042 —**

A. Problem

Erhebungen über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf Stichprobenbasis werden in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahre 1957 auf der Grundlage spezieller Gesetze durchgeführt. Das letzte Gesetz dieser Art ist mit dem 31. Dezember 1974 ausgelaufen. Die Erhebungen im Rahmen des Mikrozensus ermöglichten es, für die Arbeiten von Regierung und Parlament aktuelle statistische Unterlagen kurzfristig und kostensparend zur Verfügung zu stellen. Die Fortführung dieser bewährten Erhebungsmethode und somit die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage sind daher notwendig.

B. Lösung

Die Statistik wird auf repräsentativer Basis (1 v. H. der Bevölkerung mit kleineren Unterstichproben) durchgeführt. Dieses Verfahren ist kostensparend und erbringt kurzfristig die für politische Entscheidungen benötigten Daten. Den neuen politischen Anforderungen entsprechend werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Periodizität der Erhebungen und die zu erfragenden Sachverhalte neu geregelt (Angaben über vermögenswirksames Sparen, Aus- und Weiterbildung, Ausländer und Pendler, Mietbelastung).

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das Gesetz am 31. Dezember 1982 außer Kraft tritt, um es dann neuen politischen Forderungen anpassen zu können.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat den ersatzlosen Wegfall der jährlichen Erhebung mit einem Auswahlatz von 0,5 % der Bevölkerung gefordert. Er hat sich ferner — ebenso wie einige Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion im Innenausschuß — gegen die Erweiterung des Grundprogramms ausgesprochen.

D. Kosten

Auf den Bund entfallen wie bisher jährliche Kosten von ca. 0,7 Millionen DM, auf die Länder von ca. 8,6 Millionen DM.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Miltner und Dr. Haenschke

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 141. Sitzung am 16. Januar 1975 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (mitberatend) und den Haushaltsausschuß (mitberatend und gem. § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) überwiesen worden. Der Innenausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 19. Februar 1975 und abschließend am 26. Februar beraten. In seiner Stellungnahme vom 17. Januar 1975 hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau dem federführenden Ausschuß empfohlen, das Gesetz unverändert nach Maßgabe der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates anzunehmen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses ergeht gesondert.

Der Schwerpunkt der Beratungen im Innenausschuß lag auf den zwischen Bundesregierung und Bundesrat strittig gebliebenen Themen. Der Ausschuß hat dabei volles Verständnis für das Bestreben der Länder zum Ausdruck gebracht, den Umfang und die Häufigkeit der von den Statistischen Landesämtern durchzuführenden Erhebungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dabei blieb die Tatsache nicht unerwähnt, daß die statistischen Erhebungen in erster Linie dem Bund zugute kommen, während die verwaltungsmäßige Durchführung den Ländern obliegt, die auch das Gros der finanziellen Belastung zu tragen haben. Der Innenausschuß hat den Bundesminister des Innern um einen umfassenden Bericht über verschiedene allgemeine Fragen auf dem Gebiet der Statistik, insbesondere der Statistikorganisation, gebeten. Der Innenausschuß hat es begrüßt, daß die Bundesregierung dem Wunsch des Bundesrates nach Wegfall der jährlichen Befragung mit einem Auswahlatz von 0,5 % der Bevölkerung (§ 2 Abs. 1) durch den Vorschlag entgegengekommen ist, den Auswahlatz um die Hälfte zu verringern. Eine ersatzlose Streichung der Oktober-Befragung glaubte der Innenausschuß aus den von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates angegebenen Gründen nicht befürworten zu können. Das gleiche gilt auch für den Vorschlag des Bundesrates, den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Katalog der im Grundprogramm zu erfassenden Tatbestände (§ 3 Abs. 1) erheblich zu reduzieren. Der Innenausschuß hat die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgebrachten Argumente für überzeugend erachtet. Er war der Auffassung, daß der Bund ein erhebliches Interesse auch an der Erhebung der vom Bundesrat für entbehrlich angesehenen Daten hat.

Breiten Raum hat bei den Beratungen die Frage eingenommen, wie der Schutz der befragten Bürger vor mißbräuchlicher Benutzung der von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten am wirkungsvollsten gewährleistet werden könne. Der Innenausschuß als der für Fragen des Datenschutzes zuständige und z. Z. mit der Beratung des Entwurfs eines Bundes-Datenschutzgesetzes befaßte Ausschuß hielt es für seine Aufgabe, die Möglichkeit der Identifizierung bestimmter Personen anhand der von ihnen erhobenen Daten zu erschweren. Er hat dabei zunächst erwogen, in § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Erhebung solcher Merkmale zu untersagen, die zur unmittelbaren Identifizierung der Person geeignet sind. Es hat sich aber herausgestellt, daß die wichtigsten Identifikationsmerkmale, nämlich Name und Anschrift, als Hilfsmittel zur Durchführung der Erhebung und Aufbereitung unerläßlich sind. Nur über Name und Anschrift ist eine Überprüfung der erhobenen Angaben, die häufig unzulänglich oder fehlerhaft sind, durch Rückfragen beim Interviewer oder beim befragten Haushalt möglich. Ferner werden Name und Anschrift beim Mikrozensus zur Durchführung von Wiederholungsbefragungen gebraucht, die u. a. zur Erreichung der notwendigen Genauigkeit der Ergebnisse erforderlich sind. Der Ausschuß hat sich daraufhin für die Anfügung eines Absatzes 3 in § 6 entschieden, der besagt, daß Name, Anschrift und ein Personenkennzeichen der befragten Person nur als Hilfsmittel der Bearbeitung bei den mit der Durchführung der Statistik amtlich betrauten Stellen und Personen verwendet werden dürfen.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Regelung in Verbindung mit der Geheimhaltungsverpflichtung in § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (vgl. auch §§ 203 ff. EGStGB) eine mißbräuchliche Benutzung der erhobenen personenbezogenen Daten erschwert. Allen mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen soll hierdurch noch einmal nachdrücklich vor Augen geführt werden, welche Bedeutung der Gesetzgeber dem Schutz der Privatsphäre jedes Bürgers beimißt. Der Ausschuß hat eingehend erwogen, ob der Schutz des Bürgers noch dadurch zusätzlich verstärkt werden könnte, daß § 6 Abs. 3 um folgenden Satz erweitert wird: „Diese Angaben sind nach erfolgter Auswertung zu vernichten“. Es herrschte jedoch die Meinung vor, daß eine solche Regelung zwar notwendig, zweckmäßigerweise aber nicht in einem speziellen Statistikgesetz wie dem vorliegenden, sondern in dem die allgemeinen Grundlagen des Statistikwesens regelnden Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke getroffen werden sollte.

Bonn, den 26. Februar 1975

Dr. Miltner Dr. Haenschke
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3042 — in der sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Februar 1975

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Dr. Miltner

Berichterstatler

Dr. Haenschke

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und
des Erwerbslebens (Mikrozensus)

— Drucksache 7/3042 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

§ 1

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird
in den Jahren 1975 bis 1982 eine Bundesstatistik
auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durch-
geführt.

unverändert

§ 2

§ 2

(1) Die Statistik wird einmal jährlich mit einem
Auswahlsatz von 1 v. H. und einmal jährlich mit
einem Auswahlsatz von 0,5 v. H. der Bevölkerung
erhoben.

(1) Die Statistik wird einmal jährlich mit einem
Auswahlsatz von 1 v. H. und einmal jährlich mit
einem Auswahlsatz von 0,25 v. H. der Bevölkerung
erhoben.

(2) Die Statistik besteht aus einem Grundpro-
gramm, das im Bedarfsfall durch Zusatzprogramme
erweitert werden kann.

(2) unverändert

(3) Im Rahmen des Grundprogramms werden die
Erhebungen halbjährlich mit gleichen Tatbeständen
und in ein- oder mehrjährigen Abständen mit wech-
selnden Tatbeständen durchgeführt.

(3) unverändert

§ 3

„§ 3

(1) In dem Grundprogramm werden folgende Tat-
bestände erfaßt:

(1) In dem Grundprogramm werden folgende Tat-
bestände erfaßt:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haus-
halts, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz;
2. wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Er-
werbstätigkeit;
3. soziale Verhältnisse, insbesondere soziale Sicher-
heit sowie vermögenswirksames Sparen;
4. berufliche Verhältnisse, insbesondere Tätigkeits-
merkmale sowie Aus- und Weiterbildung;

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

5. bei Ausländern Merkmale der zu unterhalten-
den Familienangehörigen, Sprachkenntnisse,
Aufenthaltsdauer;
6. bei Pendlern benutztes Verkehrsmittel, Zeitauf-
wand für den Weg und Entfernung;
7. Mietbelastung und Unterbringung des Haushalts;
8. Fragen zur Gesundheit;
9. Angaben über Urlaubs- und Erholungsreisen;
10. Zahl und Geburtsjahr aller lebend geborenen ehe-
lichen Kinder;
11. Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft.

(2) Erhebungen über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden zweimal jährlich, über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 3 und 9 einmal jährlich, über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 4 bis 8 im Abstand von 2 Jahren und über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 10 und 11 im Abstand von 4 Jahren durchgeführt.

(3) Die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 4 bis 7, 10 und 11 werden mit einem Auswahlssatz von 1 %, die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 8 mit Auswahlssätzen von 1 % und 0,5 % und der Tatbestand in Absatz 1 Nr. 9 mit Auswahlssätzen von 0,5 % und 0,1 % der Bevölkerung erhoben.

(4) Die Erteilung der Auskunft zu dem Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 8 ist freiwillig.

§ 4

(1) In Zusatzprogrammen, deren Auswahlssätze den Auswahlssatz des Grundprogramms nicht überschreiten dürfen, können sonstige, dem § 1 entsprechende Tatbestände erfaßt werden. Zusatzprogramme und die Festlegung der darin zu erhebenden Tatbestände werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates angeordnet, im übrigen gilt § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469). Die Zusatzprogramme dürfen nur Tatbestände umfassen, deren Erhebung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Sie sind nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden.

(2) Zur Vorbereitung der Zusatzprogramme können Probeerhebungen auf freiwilliger Grundlage mit einem Auswahlssatz von höchstens 0,1 % der Bevölkerung durchgeführt werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft.

(2) Erhebungen über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 1 bis 10 werden in folgenden Zeitabständen und mit folgenden Auswahlssätzen durchgeführt:

Nr. 1 und 2 zweimal jährlich mit 1 v. H. und 0,25 v. H.,

Nr. 3 soziale Verhältnisse jährlich mit 1 v. H.,
soziale Sicherheit im Abstand von zwei Jahren mit 1 v. H.,
vermögenswirksames Sparen jährlich mit 0,25 v. H.,

Nr. 4 und 5 im Abstand von zwei Jahren mit 1 v. H.,
Nr. 6 und 7 im Abstand von zwei Jahren mit 1 v. H.,
erstmalig 1978,

Nr. 8 im Abstand von zwei Jahren mit wechselnden
Auswahlssätzen von 1 v. H. bzw. 0,25 v. H.,

Nr. 9 jährlich mit einem Auswahlssatz von 0,1 v. H.,
Nr. 10 im Abstand von vier Jahren mit einem Auswahlssatz von 1 v. H.

(3) Die Erteilung der Auskunft zu dem Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 8 ist freiwillig."

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 5

Auskunftspflichtig sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen.

§ 6

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt. Die Abgabe schriftlicher Angaben in verschlossenem Umschlag ist zulässig.

(2) Die mit der Befragung zu betrauenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 5

unverändert

§ 6

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Name, Anschrift und ein Personenkennzeichen der befragten Personen dürfen nur als Hilfsmittel der Bearbeitung bei den mit der Durchführung der Statistik amtlich betrauten Stellen und Personen verwendet werden.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert